



## Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

gemäß DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1288 Kapitel IV Art. 23

### Zusammenfassung

Die Fondsgesellschaft strebt durch ihre Investitionen einen Beitrag zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen an. Zudem werden nach den Anlagebedingungen mindestens 80 % des investierten Kapitals in nachhaltige Vermögensgegenständen angelegt. Dabei handelt es sich um unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen an Gesellschaften, die Sachwerte halten bzw. Unternehmensbeteiligungen, die auf die Errichtung dieser Sachwerte abzielen. Die Sachwerte sind Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus regenerativen Quellen (Photovoltaik und Onshore-Windkraft).

Die Fondsgesellschaft vermeidet erhebliche Beeinträchtigungen auf Nachhaltigkeitsziele, indem sie im Rahmen einer ESG-Due-Diligence vor Durchführung der Investitionen bestimmte Prüfungen vornimmt.

Es soll vornehmlich unmittelbar oder mittelbar in Photovoltaik- sowie Onshore-Windkraftanlagen in Europa investiert werden. Es ist geplant, ein breit diversifiziertes und risikogemischtes Portfolio an ökologisch nachhaltigen Zielgesellschaften zu erwerben und aufzubauen.

Zur Messung der Erreichung des ökologischen Merkmals Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen werden als Nachhaltigkeitsindikatoren die Menge des erzeugten Stroms aus Erneuerbaren Energien durch die mittelbar betriebenen Anlagen sowie die im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung aus Braunkohle eingesparten Tonnen CO<sub>2</sub> herangezogen.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des Investitionsziels festgelegt und es existiert auch kein Referenzwert, der als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder als ein gemäß dem Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwert gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 anzusehen ist.

### Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Das wesentliche ökologische Merkmal dieses Finanzprodukts ist die Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen. Zudem vermeidet die Fondsgesellschaft erhebliche Beeinträchtigungen auf Nachhaltigkeitsziele, indem sie im Rahmen einer ESG-Due-Diligence vor Durchführung der Investitionen im Wesentlichen die folgenden Prüfungen vornimmt:

i) Bewertung, welche wesentlichen physischen Klimarisiken gem. Anlage A, Abschnitt II der Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 die Tätigkeit der jeweiligen Anlagen während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können.

ii) Bei Investition in nachhaltige Vermögensgegenstände, die neu errichtet werden, wird die Verfügbarkeit langlebiger und recyclingfähiger Geräte und Bauteile, die leicht abzubauen und wiederaufzubereiten sind, bewertet und deren Einsatz geprüft. Falls möglich soll deren Einsatz erfolgen.

iii) Bei Investition in nachhaltige Vermögensgegenstände wird geprüft, ob diese zum Zeitpunkt der Errichtung den Genehmigungsvorschriften und geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere in Bezug auf lokal geltende Umweltvorschriften oder vergleichbare Regelungen, unterliegen (bei neu errichteten Anlagen) bzw. unterlegen haben (bei bereits errichteten Anlagen) und entsprechende Genehmigungen nachweislich vorliegen bzw. vorgelegen haben. Voraussetzung für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist dabei, dass im Einklang mit den nationalen Umsetzungen der Richtlinie 2011/92/EU, in Deutschland entsprechend dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfungen oder Bewertungen durchgeführt wurden oder werden. Für Gebiete/Vorhaben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten (darunter das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, UNESCO-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete) wurde gegebenenfalls eine angemessene Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. In den Verträglichkeitsprüfungen festgelegte erforderliche Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt sind umgesetzt worden bzw. werden umgesetzt.

Nach den Vorgaben der Anlagebedingungen erfolgen nur Investitionen in Ländern, bei denen keine schwerwiegenden Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte bekannt sind. Dies wird bewertet durch das Erfordernis eines Wertes von mindestens 70 von 100 nach dem Global Freedom Scores Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>). Zudem wird sichergestellt, dass nur Investitionen in Länder getätigt werden, welche fundamentale ILO-Übereinkommen ratifiziert haben. Dabei handelt es sich um internationale Normensetzungen hinsichtlich Arbeits- und Sozialstandards.

Darüber hinaus werden vor Investitionsentscheidungen im Rahmen der ESG-Due-Diligence weitere Prüfungen vorgenommen, die sicherstellen sollen, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen von Sozial- und Arbeitnehmerbelangen oder der Achtung der Menschenrechte beim Verkäufer (in der Regel dem Projektierer) und anderen relevanten Geschäftspartnern erfolgen. Ausgeschlossen sind zudem Investitionen, die den Ausschlusskriterien nach Artikel 12 Abs. 1 der Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 (Ausschlusskriterien der Paris-aligned Benchmarks (PAB)) entsprechen.

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen. Dies ist der Fall, wenn mit den Investitionen des Finanzproduktes Unternehmen ausgestattet werden, die Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzen. Wir nehmen wahr, dass die Verfügbarkeit von entsprechenden Daten zum ökologischen und sozialen Fußabdruck als auch Angaben zur Unternehmensführung zunimmt. Zum Zeitpunkt der Auflage dieses AIF sind diese jedoch nicht in hinreichender Breite verfügbar, so dass wir keine systematische und damit umfassende Auswertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durchführen können. Die Anlagegrundsätze dieses AIF führen dazu, dass nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vermieden werden.

Die in Anhang I Tabellen 1, 2 und 3 der Delegierten Verordnung 2022/1288 aufgeführten Indikatoren sind für die Fondsgesellschaft großteils nicht relevant, da sich durch die Investitionen auf viele wichtige Nachhaltigkeitsfaktoren keine wesentlichen negativen Auswirkungen ergeben (z.B. kein hoher Energieverbrauch, keine Tätigkeiten im Bereich der fossilen Brennstoffe, keine wesentlichen Emissionen in Wasser, keine gefährlichen und radioaktiven Abfälle etc.) und die Fondsgesellschaft zudem plangemäß nur in Ziel- und Investmentgesellschaften investiert, die kein eigenes Personal beschäftigen, sodass auch der Bereich „Soziales und Beschäftigung“ hier nicht relevant ist.

Die Fondsgesellschaft bzw. die Investmentgesellschaft/Zielgesellschaften werden plangemäß keine Investitionen in multinationale Unternehmen vornehmen, sodass die entsprechenden OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen hier nicht anwendbar sein sollten. Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sollen bei den Investitionen beachtet werden.

### Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Die Fondsgesellschaft strebt durch ihre Investitionen einen Beitrag zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen an. Zudem werden nach den Anlagebedingungen mindestens 80 % des investierten Kapitals in nachhaltige Vermögensgegenstände angelegt. Dabei handelt es sich um unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen an Zielgesellschaften, die Sachwerte halten bzw. Unternehmensbeteiligungen, die auf die Errichtung dieser Sachwerte abzielen. Die Sachwerte sind Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus regenerativen Quellen (Photovoltaik und Onshore-Windkraft). Mit den Investitionen der Fondsgesellschaft soll eine Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen erreicht werden. Es wird mit den Investitionen demnach eine Nachhaltigkeitswirkung konform zu den langfristigen Erwärmungszielen des Übereinkommens von Paris angestrebt.

### Anlagestrategie

Es soll vornehmlich unmittelbar oder mittelbar in Photovoltaik- sowie Onshore-Windkraftanlagen in Europa investiert werden. Es ist geplant, ein breit diversifiziertes und risikogemischtes Portfolio an ökologisch nachhaltigen Zielgesellschaften zu erwerben und aufzubauen.

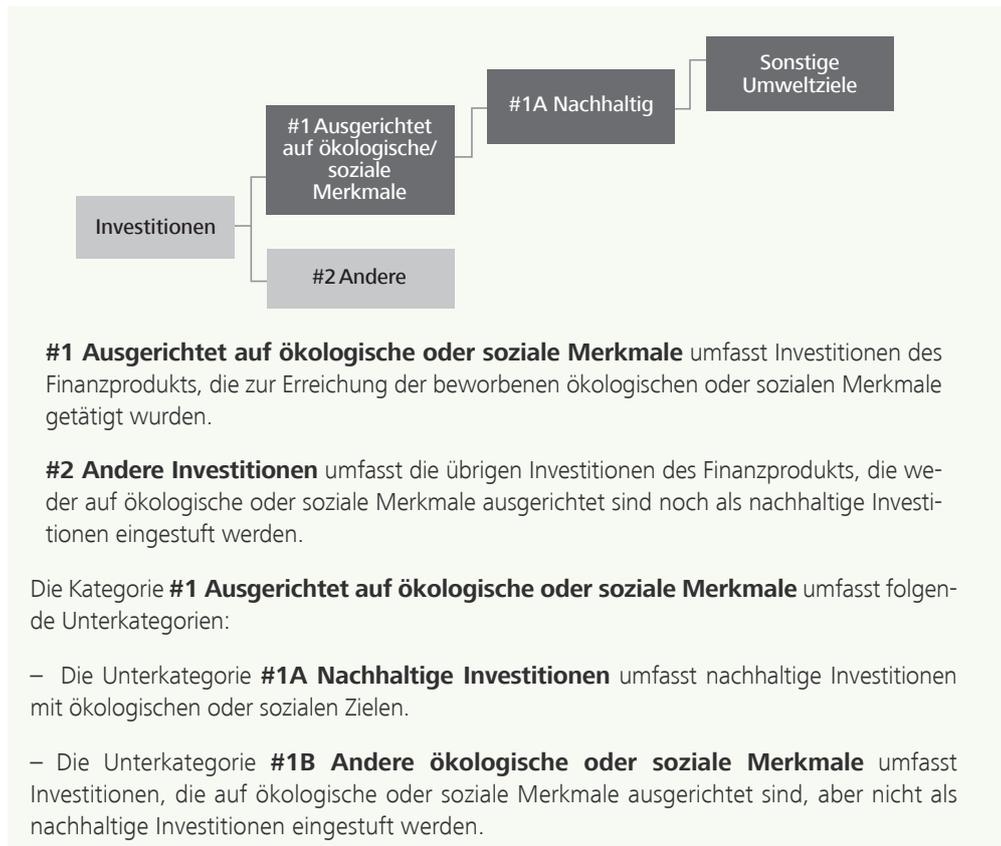
Bei den nach den Anlagebedingungen erwerblichen Vermögensgegenständen handelt es sich einerseits um Sachwerte in Form von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie für diese Anlagen genutzte Infrastruktur, jeweils einschließlich der damit verbundenen Rechte (v.a. der Projektrechte). Andererseits dürfen Anteile oder Aktien an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die eben genannten Vermögensgegenstände sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen, angekauft werden. Weiterhin darf die Fondsgesellschaft in Bankguthaben investieren. Zudem erlauben die Anlagebedingungen die Beteiligungen an einer Investmentgesellschaft in Form von Anteilen oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF, welche wiederum in die drei vorhergehend beschriebenen Arten von Vermögensgegenständen investieren dürfen.

Die Fondsgesellschaft investiert direkt und/oder indirekt in Ziel- und Investmentgesellschaften, die kein eigenes Personal beschäftigen und die regelmäßig keinen umfangreichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Sofern die Verwaltung nicht durch die Auricher Werte GmbH erfolgt, wird im Rahmen der ESG-Due-Diligence geprüft, ob es Anzeichen für Verstöße gegen Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung gibt.

### Aufteilung der Investitionen

Die Fondsgesellschaft tätigt mittelbare Investitionen in Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Erneuerbarer Energie, die in Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ und Unterkategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ fallen und zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen beitragen. Zudem werden nach den

Anlagebedingungen mindestens 80 % des investierten Kapitals in nachhaltige Vermögensgegenstände gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) angelegt. Weiterhin gehört die Anlage liquider Mittel zur Anlagestrategie, die in die Unterkategorie „#2 Andere Investitionen“ fällt.



### Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die beworbenen ökologischen Merkmale werden während der gesamten Fondslaufzeit überwacht. Vor den Investitionen werden im Rahmen einer ESG-Due-Diligence der Einklang mit den Nachhaltigkeitsvorgaben und die Einhaltung der Vorgaben der Anlagebedingungen durch die Auricher Werte GmbH überprüft. Zur Messung der Erreichung des ökologischen Merkmals Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen während der Fondslaufzeit werden als Nachhaltigkeitsindikatoren die Menge des erzeugten Stroms aus Erneuerbaren Energien durch die mittelbar betriebenen Anlagen sowie die im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung aus Braunkohle eingesparten Tonnen CO<sub>2</sub> herangezogen. Diese Indikatoren werden jährlich nach Ablauf eines vollen Kalenderjahres berechnet, wobei eine Überwachung durch das interne Kontrollsystem der Auricher Werte GmbH erfolgt. Zudem werden die in den Jahresberichten des Fonds angegebenen Daten und Indikatoren vom Jahresabschlussprüfer geprüft.

### Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Die Messung der beworbenen ökologischen Merkmale erfolgt zum einen durch die Ermittlung des Anteils des investierten Kapitals des Fonds, der in nachhaltige Vermögensgegenstände mit bestandener ESG-Due-Diligence angelegt wird. Der Anteil muss gemäß den Anlagebedingungen 18 Monate nach Fondsaufgabe mindestens 80 % betragen. Diese in Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) definierten nachhaltigen Investitionen verfolgen einen Beitrag zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Zur Messung der beworbenen ökologischen Merkmale während der Fondslaufzeit werden zudem als Nachhaltigkeitsindikatoren die Menge des erzeugten Stroms aus Erneuerbaren Energien durch die mittelbar betriebenen Anlagen sowie die im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung aus Braunkohle eingesparten Tonnen CO<sub>2</sub> herangezogen.

### Datenquellen und -verarbeitung

Der Anteil des investierten Kapitals der Fondsgesellschaft, der in nachhaltige Vermögensgegenstände angelegt wird, wird aus den Ergebnissen der ESG-Due-Diligence in Verbindung mit den Investitionsvolumina gemäß den Daten der Buchhaltung ermittelt. Die Datenqualität ist durch das interne Kontrollsystem der Auricher Werte und des Rechnungswesens sichergestellt. Dabei werden keine Daten geschätzt.

Für die Ermittlung des Nachhaltigkeitsindikators Menge des erzeugten Stroms aus Erneuerbaren Energien durch die mittelbar betriebenen Anlagen werden als Datenquelle Angaben der Zielgesellschaften gemäß Geschäftsbericht und ähnlicher Unterlagen, Informationen der webbasierten Betreiberportale oder alternativ direkte Informationen von den Betreibern der Energieerzeugungsanlagen auf Nachfrage verwendet. Somit ist der Anteil jener Daten, die geschätzt werden müssen, marginal. Die Strommengen werden vom Portfoliomanagement digital erfasst und verarbeitet. Die Summe der Strommengen eines Jahres aus allen im Fondsportfolio befindlichen Zielgesellschaften dient wiederum als Ausgangswert für die im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung aus Braunkohle eingesparten Tonnen CO<sub>2</sub>, welche sich durch Multiplikation der Summe der Strommengen mit dem CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor für Braunkohle ergibt. Die Berechnung erfolgt vom Portfoliomanagement basierend auf Tabellenkalkulation inklusive einstufiger Überprüfung. Es handelt sich nicht um einen Schätzwert. Die Umrechnungsäquivalente in CO<sub>2</sub> basieren auf Durchschnittswerten.

### Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Nach Einschätzung der Auricher Werte GmbH gibt es keine wesentlichen Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten.

### Sorgfaltspflicht

Die Auricher Werte GmbH unterliegt als regulierte Kapitalverwaltungsgesellschaft umfangreichen Governance-Vorgaben und Sorgfaltspflichten, die sich aus dem KAGB ergeben. Das Portfoliomanagement ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände und hat entsprechende Verfahren implementiert. Durch die Verfahren des Risikomanagements werden alle wesentlichen Risiken, die auf die Vermögensgegenstände einwirken können, identifiziert, bewertet und Reaktionen festgelegt. Es existiert ein internes Kontrollsystem.

### Mitwirkungspolitik

Die Fondsgesellschaft investiert direkt und/oder indirekt in Ziel- und Investmentgesellschaften, die kein eigenes Personal beschäftigen und die regelmäßig keinen umfangreichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Sie investiert nicht in börsennotierte Aktiengesellschaften. Eine Mitwirkungspolitik ist daher nicht Bestandteil des nachhaltigen Investitionsziels.

### Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des Investitionsziels festgelegt und es existiert auch kein Referenzwert, der als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder als ein gemäß dem Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwert gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 anzusehen ist. Dies ist dadurch begründet, dass der Betrieb der Anlagen, in die die Fondsgesellschaft investiert, zu keinen größeren CO<sub>2</sub>-Emissionen führt und daher die Festlegung eines Referenzwertes für die Berechnung eines Dekarbonisierungspfads hier nicht sinnvoll ist.

Stand: April 2024



Foto: Solarpark Ödgarten, Bayern © OneSolar International GmbH